



Korrekte Rechnungen,  
eine Umsatzsteuererklärung  
und natürlich ordentliche  
Finanzverwaltung – schon ist  
man Unternehmer.



# Unternehmer ohne Gewerbe

## Vorteile nutzen – Nachteile meiden

Wer mit seiner Solarstromanlage Einkünfte erzielt, darf sich Unternehmer nennen. Allein von diesem Titel kann man sich zwar nichts kaufen, wohl aber von der Umsatzsteuer, die das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Die weit verbreitete Annahme, dass mit der Unternehmereigenschaft auch die lästige und womöglich auch teure Pflicht zur Gewerbeanmeldung einhergeht, trifft hingegen nicht zu.



**B**etreiber von Solarstromanlagen gelten als Unternehmer, wenn sie dem Finanzamt ihre Absicht plausibel machen, damit einen Gewinn zu erzielen (siehe Seite 116). Das klingt nach erheblichem Aufwand, nach Buchführungspflicht, Einkommensteuer und Gewerbeanmeldung – lauter Dinge, vor denen man sich lieber drücken möchte.

Für den Solarstromproduzenten ist es allerdings durchaus positiv, wenn er sich „Unternehmer“ nennen darf, denn der Aufwand hält sich in überschaubaren Grenzen. Die Vorteile hingegen können sich sehen lassen. Nicht umgehen kann man zwar die Umsatzsteuererklärung; das aber bedeutet vergleichsweise wenig Mühe, hat dafür jedoch erhebliche finanzielle Vorteile: Unternehmer zahlen Umsatzsteuer wie jeder andere Bürger auch. Was im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit anfällt, können sie sich aber vom Finanzamt erstatten lassen. Wer also beim Kauf einer Photovoltaikanlage beispielsweise 20.000 Euro an den Installateur überweist, bekommt 16 Prozent davon wieder zurück – knapp 2.800 Euro.

### Formalitäten beachten

Allerdings bedarf es noch ein paar formaler Voraussetzungen, um in den Genuss dieses Vorteils zu kommen. Denn wer sich einerseits die Umsatzsteuer auf seine Ausgaben vom Finanzamt erstatten lässt, muss andererseits auf seine eigenen Einkünfte auch Umsatzsteuer erheben und an den Fiskus abführen. Die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierten Einspeisevergütungen verstehen sich aber netto, also exklusive Umsatzsteuer. In der Rechnung an den Netzbetreiber wird mithin zusätzlich zur Vergütung des eingespeisten Solarstroms die Umsatzsteuer addiert und gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung muss neben der Umsatzsteuer noch weitere Angaben enthalten: die vollständige Adresse sowohl des Zahlungspflichtigen (also des Netzbetreibers) als auch des Rechnungstellers (also des Anlagenbetreibers), das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer sowie die Menge des gelieferten abzurechnenden Stroms (in Kilowattstunden) und den Zeitraum der Abrechnung. Außerdem benötigt der Solarunternehmer eine Steuernummer, die ihm auf Anfrage von seinem zuständigen Finanzamt

zugeteilt wird. Auch sie muss auf der Rechnung stehen.

Die Rechnung wird man dann selbstredend nicht einfach nur verschicken, sondern vorher kopieren und für die Steuererklärung aufbewahren – ebenso wie alle anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Unternehmen Solarstrom, insbesondere solche, mit denen man nicht Einnahmen, sondern Ausgaben belegen und Steuer mindernd geltend machen kann (siehe Seite 116). Ein Einspeisevertrag ist hingegen als Nachweis für die Geschäftsbeziehung nicht erforderlich. Sollte das Finanzamt Zweifel an der Stromeinspeisung haben, dürfte eine schriftliche Bestätigung des Netzbetreibers völlig ausreichen.

Die Umsatzsteuererklärung muss in den ersten beiden Jahren des Betriebes der Anlage (bei Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2002) monatlich beim Finanzamt eingereicht werden. Weil dies für den Betreiber ebenso unerfreulich ist wie für den zuständigen Sachbearbeiter, lohnt sich auf jeden Fall die Frage, ob man sich nicht auf einen anderen Turnus einigen kann, etwa vierteljährlich oder jährlich.

Wer diesen Aufwand scheut, kann sich als Kleinunternehmer auch von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen. Nur fällt dann eben auch die Möglichkeit weg, sich die Umsatzsteuer erstatten zu lassen: Entweder unterliegt man der Umsatzsteuerpflicht – nur dann ist die Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen – oder man unterliegt ihr nicht und hat dann logischerweise auch keinen Anspruch auf Erstattung. Wer sich für diese Option entscheidet, ist daran fünf Jahre lang gebunden.

### Kompliziertes Gewerbe

Alle anderen können die Erstattung gleich mit der ersten Umsatzsteuererklärung auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck beantragen. Dabei ist zu beachten, dass natürliche Personen einen Anspruch auf Rückerstattung erst dann geltend machen können, wenn die Umsatzsteuer tatsächlich geflossen ist („Ist-Besteuerung“), also die Photovoltaikanlage bezahlt wurde. Juristische Personen, Freiberufler und Gewerbetreibende hingegen haben die Umsatzsteuer in der Regel dann anzugeben, wenn sie in Rechnung gestellt wurde („Soll-Besteuerung“).

Für Gewerbetreibende ist das Leben nicht nur in diesem Punkt

etwas komplizierter, und deshalb sollte man als Solarstromproduzent auf keinen Fall voreilig handeln und ohne Not ein Gewerbe beim zuständigen Ordnungsamt anmelden. Selbst wenn dies in einigen Fällen noch von Finanzämtern gefordert wird, wissen zum einen die Ordnungsämter manchmal selber nicht, ob eine Anmeldung erforderlich ist, und zum anderen ist es für den Anlagenbetreiber eher von Nachteil. Und „Unternehmer“ kann er auch ohne Gewerbeschein sein.

Im letzten Jahr sorgte die KfW-Bankengruppe in diesem Punkt für Verunsicherung, weil sie in einigen Fällen für Darlehen aus ihrem KfW-Umweltprogramm als Nachweis der Unternehmereigenschaft einen Gewerbeschein verlangte. Auch die Nürnberger Umweltbank zählte das Dokument bei größeren Anlagen zu den erforderlichen Unterlagen. In der Praxis werde aber „auch mal ein Auge zugedrückt“, heißt



es bei dem Kreditinstitut. Völlig zur Recht, denn die unternehmerische Tätigkeit besteht unabhängig von einer Gewerbeanmeldung.

Die Unklarheiten rühren ofenkundig von der Zielgruppenbeschreibung der Kreditprogramme her. Das KfW-Umweltprogramm etwa richtet sich an „Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ sowie „freiberuflich Tätige“. Das bis 2004 für Solarstromanlagen noch vorzugsweise beanspruchte CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm der KfW hingegen war auf Wohngebäude beschränkt und fiel deshalb für etliche Interessenten aus. Inzwischen hat sich dieser strittige Punkt zumindest für kleinere Anlagen geklärt, das im Januar 2005 aufgelegte Programm „Solarstrom erzeugen“ (siehe Seite 100) ist ausdrücklich auch für Privatpersonen gedacht.

Photovoltaikanlage auf Privathaus: Jeder kann Unternehmer werden.





Trotzdem ist aber die zuvor offensichtlich in mancher Kreditabteilung gezogene Schlussfolgerung, man könne ein „Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ anhand des Gewerbescheins erkennen, zu kurz gegriffen. Denn ein Unternehmer im Sinne des Einkommensteuer- oder Umsatzsteuergesetzes ist nicht zwangsläufig auch ein Unternehmer im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) und umgekehrt.

**Definitionsfragen**

Die Frage, ob der Betrieb einer Photovoltaikanlage als Gewerbe anzusehen ist und damit angemeldet werden muss (Paragraf 14 GewO), lässt sich nicht pauschal beantworten. Festgelegt ist immerhin der Begriff „Gewerbe“. Dies ist „jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens“. So

jedenfalls definiert es

das Bundesverwaltungsgericht. Einigkeit besteht auch darin, dass die Einstufung des Betreibers einer Solarstromanlage als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht automatisch auch eine gleich lautende Einstufung im Sinne der GewO bedeutet. Dies lässt sich einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entnehmen (nachzulesen in: Gewerbearchiv 1976, S. 293). Die Frage des Unternehmertums richtet sich vielmehr maßgeblich – wie auch im Einkommensteuerrecht – nach der Absicht der „Gewinnerzielung“. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ist dabei als „Gewinn“ jeder „wirtschaftliche Vorteil, egal ob unmittelbar oder mittelbar, anzusehen“.

Allerdings darf dieser Profit sich „nicht als derart geringfügig darstellen, dass nach dem Gesamtbild der Betätigung ein ‚Bagatellfall‘ vorliegt, der den althergebrachten Vorstellungen über die Ausübung eines Gewerbes nicht entspricht und auch nach den Zielsetzungen der

GewO gewerberechtlich nicht regelungsbedürftig erscheint“. Wer also unterhalb einer gewissen Schwelle bleibt, um den muss sich nach den Vorstellungen des Finanzministeriums auch das Ordnungsamt nicht kümmern. Einen solchen „Bagatellfall“ nimmt das Ministerium bei Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von fünf Kilowatt an: „Bei der derzeit gegebenen Kosten- und Einnahmesituation“ könne hier „noch nicht von einem Gewinn bringenden Investitionsobjekt gesprochen werden“.

Dies ist immerhin ein Anhaltspunkt. Wo die Grenze jedoch genau verläuft, wird in der Praxis immer noch unterschiedlich entschieden. So verlangt die Stadt Freiburg eine Gewerbeanmeldung erst ab sechs Kilowatt Leistung und schränkt zudem noch ein, dass „die Stromerzeugung auf Hausdächern bei den dabei üblichen Größenordnungen“ generell „keine gewerbliche Tätigkeit“ darstellt. Auch die Kreisverwaltung der Stadt München sieht „von jeher keine Anzeigepflicht für privat betriebene Photovoltaikanlagen“, selbst dann nicht, „wenn langfristig gesehen die Möglichkeit einer Gewinnerzielung gegeben sein könnte“. Andere Ämter prüfen bereits ab drei Kilowatt, ob der erzielte Gewinn eine Gewerbeanmeldung erfordert. Eine generelle Aussage ist aber auch auf Anfrage bei keinem der vielen Ordnungsämter erhältlich, die von der PHOTON-Redaktion auf diese Frage angesprochen wurden.

**Wer ist Unternehmer?**

Insbesondere bei „größeren Anlagen“ ist nach Ansicht der meisten Ämter eine Einzelfallentscheidung notwendig. Hier vertrat die Bayerische Gewerbeerichtsstelle (GAT) im Februar 2001 bereits die Auffassung, dass „während der Amortisationsphase, in der keine Gewinne erzielt werden, eine Gewerbeanmeldung nicht in Betracht komme“, sondern erst, „wenn der erstrebte Gewinn die eigenen Kosten deutlich überschreitet“. Eine klare Aussage ist das jedoch auch nicht.

Während also die Frage, ab wann die Solarstromproduktion eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung begründet, noch einer wirklich eindeutigen Klärung harrt, gibt es eine allgemein anerkannte Grundlage für die Definition der Unternehmereigenschaft. Nach

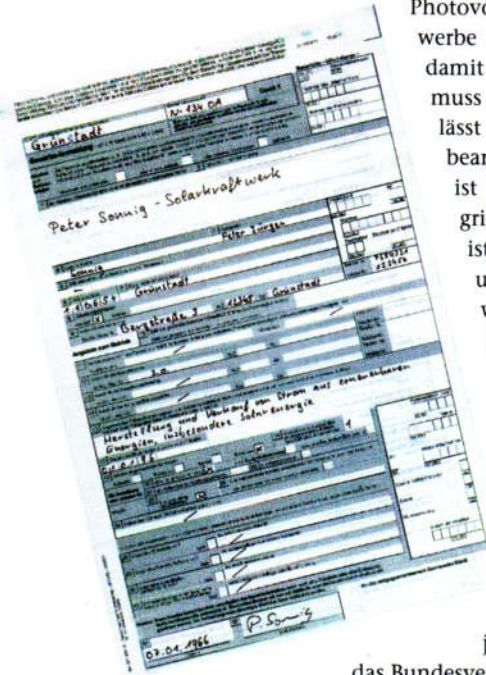
einer Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums ist jeder Anlagenbetreiber im Sinne des Umsatzsteuerrechts unternehmerisch tätig, sobald er den Strom vollständig ins Netz einspeist: „Soweit der Betreiber den Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich einspeist, dient diese Anlage ausschließlich der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung.“ Fazit: „Das Betreiben einer solchen Anlage begründet die Unternehmereigenschaft“ (Az. IV B 7 – S 7104 vom 4. Dezember 2001).

Man kann also durchaus Unternehmer ohne Gewerbeschein sein – und sollte dies auch unbedingt anstreben, auf keinen Fall jedenfalls vorschnell die Anmeldung beim Ordnungsamt vornehmen. Vorteile ergeben sich daraus nämlich nicht, wohl aber eine Reihe potenzieller Nachteile. So kann es beispielsweise sein, dass der Anlagenbetreiber nach einer Gewerbeanmeldung juristisch als Vollkaufmann eingestuft wird und als solcher dann auch rechtliche Sonderregelungen für Kaufleute zu beachten hat – etwa die Einschränkung seiner Rechte bei Reklamationen, wenn die Anlage Mängel aufweist.

Ganz besonders ärgerlich ist aber die aus der Gewerbeanmeldung folgende teure Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK), wobei hier seit 2004 immerhin kleine Unternehmen mit einem jährlichen Gewinn unterhalb von 5.200 Euro grundsätzlich nicht unter die Beitragspflicht fallen. Unter bestimmten Bedingungen kann die örtliche IHK diese Grenze jedoch anheben. Weitere finanzielle Nachteile können entstehen, weil manche Kommunen von Gewerbetreibenden höhere Gebühren zum Beispiel für die Müllabfuhr fordern.

Wer hingegen auf die Gewerbeanmeldung verzichtet, begeht schlimmstenfalls eine Ordnungswidrigkeit. Üblicherweise wird ihm sogar von der Behörde Gelegenheit eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist die Anmeldung nachzuholen, wenn dies denn tatsächlich erforderlich sein sollte. Es spricht also nichts gegen das Abwarten, denn weitaus schwieriger dürfte es sein, ein einmal angemeldetes Gewerbe wieder abzumelden. ♦

Tabellarische Berechnung auf Seite 124



Unnötiger Papierkram: Ein Gewerbeschein ist für Betreiber von Solarstromanlagen nicht erstrebenswert